OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701972/14/ER/CK

Datum:
Linz, 25. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des R S, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Juli 2022, GZ: VStV/921301570855/2021, wegen Übertretung der Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zu Verwaltungsübertretungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Folge „§ 382e EO“ durch „§ 382c EO“ ersetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. Juli 2022, GZ: VStV/921301570855/2021, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 1 Abs 1 Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zu Verwaltungsübertretungen iVm § 382c Exekutionsordnung (EO) wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 10.09.2021, 20:54 Uhr – 10.09.2021, 21:05 Uhr
Ort: Adresse

Am 09.04.2021 wurde vom BG Freistadt, Zl: 1C17/21w eine einstweilige Verfügung gemäß § 382e EO erlassen, wonach Ihnen folgende Verhaltensweise untersagt wurde: unter anderem Aufenthalt in Adresse, u. 100 Meter.
Sie haben sich entgegen der getroffenen Anordnung in Adresse aufgehalten.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt durch die eigene Wahrnehmung einer Zeugin sowie durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen sei. Frau D O sei als Zeugin einvernommen worden und diese habe – unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage – angegeben, dass der Vorfall wie angezeigt stattgefunden habe und zu 100% der Wahrheit entspreche. Die Videos seien von der Behörde teilweise gesichtet und von der Zeugin auf die Cloud geladen worden. Zudem sei P W als Zeuge einvernommen worden und dieser habe – unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage – angegeben, dass die Videos auf die Cloud geladen würden. Die Angaben der Anzeige würden zu 100% den Tatsachen entsprechen. Gegen den Bf sei am 9. April 2021 beim Bezirksgericht Freistadt eine einstweilige Verfügung gemäß § 382c EO, GZ: 1 C 17/21 – 11, erlassen worden, womit ihm das Aufsuchen der Adresse x inklusive des gesamten Wohngebäudes und einer Schutzzone von 100 Metern um die Liegenschaft bis zum 31. März 2022 untersagt worden sei. Trotz der Angaben des Bf, wonach die Zeugenaussagen nicht korrekt sein würden, sehe die Behörde keinen Anlass, an den klaren und schlüssigen Angaben der Privatanzeigerin zu zweifeln. Der Bf sei am 10. September 2021 in der Zeit von 20:54 Uhr bis 21:05 Uhr an der Adresse x gesehen worden. Dieser Bereich befinde sich im Schutzbereich der einstweiligen Verfügung, weshalb der Bf gegen die einschlägigen Bestimmungen verstoßen habe. Bei der Bemessung der Strafe sei das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung diene und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen habe,

berücksichtigt worden. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sei dem Bf nicht zugutegekommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausführte, dass die Beschuldigungen allesamt nicht stimmen würden. Er wisse nicht, wen Frau O und Herr W gesehen hätten, ihn jedenfalls nicht.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Juli 2022, eingelangt am 1. August 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der die belangte Behörde entschuldigt und der Bf unentschuldigt nicht erschien. Die ehemalige Lebensgefährtin des Bf wurde als Zeugin vernommen und legte im Zuge dessen das Video vom ggst Tatvorwurf vor.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Das Bezirksgericht Freistadt erließ gegen den Bf mit 9. April 2021 eine einstweilige Verfügung nach § 382c EO, GZ: 1 C 17/21w, wonach dem Bf ua der Aufenthalt im Wohnhaus der Antragstellerin an der Adresse x, samt einer Schutzzone von 100m um die Liegenschaft verboten wurde.

Der Bf hielt sich am 10. September 2021 zwischen 20:54 Uhr und 21:05 Uhr vor dem Haus Adresse auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der glaubwürdigen Aussage der Zeugin und den von ihr vorgelegten Videoaufnahmen der Überwachungskamera beim Haus Adresse, auf denen eine Person, die sich der Wohnungstüre der Zeugin nähert und dort verweilt, zu sehen ist. Die Zeugin führte unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht völlig glaubwürdig aus, sich zu 100% sicher zu sein, dass es sich bei dieser Person um den Bf handelt. Die Kamera habe sie deswegen installiert, da es schon zuvor zu mehreren derartigen Vorfällen gekommen sei.

III. Gemäß § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, BGBl I 152/2013 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 86/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro, im

Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c Z 1, Z 2 erster Fall und Z 3 und § 382d Z 1, 3 und 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl 79/1896, oder in einer nach § 420 EO angeordneten Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme getroffenen Anordnung zuwiderhandelt.

Gemäß § 382c EO, RGBl 79/1896 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 86/2021, hat das Gericht einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf deren Antrag den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten (Z 1), aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden (Z 2) und zu verbieten, sich dem Antragsteller oder bestimmt zu bezeichnenden Orten in einem bestimmten Umkreis anzunähern (Z 3), soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 1 Abs 1 der Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zu Verwaltungsübertretungen in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2500 Euro zu bestrafen, wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c Z 1, Z 2 erster Fall und Z 3 und § 382d Z 1, 3 und 8 EO oder in einer nach § 420 EO angeordneten Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme getroffenen Anordnung zuwiderhandelt.

Aus dem Akt, der Aussage der Zeugin und den Videoaufnahmen ergibt sich unzweifelhaft, dass der Bf der gegen ihn erlassenen einstweiligen Verfügung zuwiderhandelte, indem er sich am 10. September 2021 zwischen 20:54 Uhr und 21:05 Uhr vor dem Haus Adresse aufgehalten hat, wodurch der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen ist.

IV.2. § 1 Abs 1 der Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zu Verwaltungsübertretungen sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein

Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Im vorliegenden Fall konnte der Bf keine Umstände vorbringen, die sein Zuwiderhandeln gegen die einstweilige Verfügung entschuldigen könnten. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.3. Mit einer Ermahnung konnte nicht das Auslangen gefunden werden, da das Verhalten des Bf gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 1 Abs 1 Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zu Verwaltungsübertretungen verpönten Verhaltens ist, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens, die nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs erfordert, dass das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt, nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Strafbemessung kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie eine Geldstrafe iHv 20% des zur Verfügung stehenden Strafrahmens wählte. Die verhängte Geldstrafe erscheint als erforderlich, um den Bf in Hinkunft von derartigen Missachtungen der einstweiligen Verfügung abzuhalten.

V. Im Ergebnis war die Beschwerde daher – mit der unter Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses konkretisierten Maßgabe – abzuweisen. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Zudem kommt der Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter